GEMEINDE COLLENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 69. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 14.05.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Collenberg, Kirchplatz 2, 97903 Collenberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Karl Josef Ullrich 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Josef Biernath
Michael Büttner
Andreas Freiburg 3. Bgm.
Herbert Fuchs — verlies um 22.10 Uhr die Sitzung
Gerald Hock
Marco Keller
Peter Mayer 2. Bgm.
Peter Podraza
Jürgen Reichel
Sven Siebenlist
Kai Strüber
Roland Weber
Anni Wolf
Thomas Ziegeler

Schriftführer/in

Elke Kipke

Außerdem waren anwesend

Peter Farrenkopf, Büro Johann und Eck — zu TOP 1

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Bebauungsplan "Seniorenzentrum Collenberg
1.1	Behandlung der Stellungnahmen der Behörden - Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung
1.2	Behandlung der Einwände von Bürgern - Beratung und Beschlussfassung
1.3	Beschluss über die öffentliche Auslegung
2	Standort für den zukünftigen Maibaum - Beratung und Beschlussfassung
3	Umrüstung der noch vorhandenen Überspannleuchten im Ortsbereich - Beratung und Beschlussfassung
4	Aufstellung einer zusätzlichen Straßenlampe im Bereich der Von-Bethmann-Straße - Beratung und Beschlussfassung
5	Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube, Grundstück Fl-Nr. 613/4, Gem. Reistenhausen - Beratung und Beschlussfassung
6	Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten - Beratung und Beschlussfassung
7	Bürgermeister-Informationen

1. Bürgermeister Karl Josef Ullrich eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 69. Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden folgende Anfragen an den Bürgermeister und den Gemeinderat gerichtet:

Herr Hans Lang kritisierte, dass mit der Planung des Mainvorlandes in Reistenhausen wieder ein Projekt begonnen werde, ohne dass man von den bereits geplanten Objekten einen Fortschritt erkennen könne. Bürgermeister Ullrich erläuterte daraufhin, dass es sich bei den begonnenen Objekten um Förderprojekte handele und dabei die Förderzusagen immer einen längeren Zeitraum benötigten.

Herr Burkhard Rüttiger teilte mit, dass es auf dem Friedhof in Reistenhausen nicht möglich sei mit einem Rollator zu fahren und über eine Änderung der Wegflächen bereits seit 5 Jahren gesprochen würde.

Frau Marianne Lermann informierte das Gremium darüber, dass z.Z. besonders ältere Bürger nicht mehr sicher auf dem Radweg am Main laufen können. Durch die vielen Radfahrer, hauptsächlich jedoch durch zu schnell fahrende Mountainbiker, sei es schon zu Zusammenstößen gekommen.

Gegen die Einladung zu dieser Sitzung sowie gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben. Ebenfalls keine Einwände wurden gegen die Niederschriften über die Sitzungen vom 16.04.2018 und 23.04.2018 erhoben. Diese gelten somit als anerkannt.

TOP 1 Bebauungsplan "Seniorenzentrum Collenberg

TOP 1.1 Behandlung der Stellungnahmen der Behörden - Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Die Präambel wird entsprechend berichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wurde im Bebauungsplanentwurf ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt gem. § 5 Abs. 2 Nr.3 und Nr. 7 BauNVO. Die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD) entspreche nicht der geplanten Nutzung und der allgemeinen Zweckbestimmung eines Dorfgebietes. Dorfgebiete diene der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Im Rahmen der planerischen Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO könne die Gemeinde zwar bestimmte Arten von Nutzungen die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig seien, für nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig festsetzen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung eines MD gewahrt bleibe. Dies wäre hier jedoch nicht mehr der Fall. Die Zulassung von Wohngebäuden und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke alleine schränke die allgemeine Zweckbestimmung so ein, dass sowohl gewerbliche Nutzung als auch land- und forstwirtschaftliche Nutzung komplett untersagt würden. Eine gemischte Nutzung wäre somit nicht mehr möglich. Die Festsetzung eines MD, nur um dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gerecht zu werden, widerspreche der geplanten Nutzung des Gebietes und sei unzulässig.

Als Art der baulichen Nutzung solle daher ein Sondergebiet mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Seniorenzentrum Collenberg“ festgesetzt werden. Um dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gerecht zu werden, müsse der Flächennutzungsplan dann im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB angepasst werden. Dem Sondergebiet der immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zuzuordnen (siehe Ausführungen unter C)).

Nutzungsschablone

Die Nutzungsschablone sei dementsprechend an die geforderten Änderungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in ein Sondergebiet (SO) anzupassen.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB könne ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweiche, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan sei im Wege der Berichtigung anzupassen.
Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, sei daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sei zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen.
Anschließend solle bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt gemacht werden. Die der Begründung zur Bebauungsplanänderung entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes sei in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könne – im Anschluss an den Bekanntmachungstext zur Bebauungsplanänderung – wie folgt lauten:

Verfahrensvermerk
"Der Gemeinderat hat am ….. beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes " " zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens der Änderung des Bebauungsplanes " " gem. § 13 a BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)
Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „ “ angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungs-plan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanänderung.“

(Ausfertigung am ... (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)
Der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Beschluss des Gemeinderates wurden am ... gem. § 6 Abs. Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Damit ist der Plan gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)")

Beschluss:

Als Art der Nutzung wird ein Sondergebiet mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Seniorenzentrum Collenberg“ festgesetzt.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.
Dem Sondergebiet wird der immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zugeordnet.
Die Nutzungsschablone wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Abstandsflächenreduzierung

Für die westliche Balkonanlage sei eine Abstandsflächenreduzierung erforderlich, da sie in den 3 m Bereich hineinragt.

Beschluss:

Für Balkone wird im Planteil unter „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Art. 81 BayBO“ eine Überschreitung der Baugrenze bis auf 1,50 m Abstand zur Flurstücksgrenze zugelassen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Höhenfestsetzungen

Auf den Seiten 2 und 3 der Begründung erfolge die Festsetzung der Höhenlage mittels Angabe von maximalen Gebäudehöhen in Bezug auf Normalnull. Dabei werde zwischen 4 Bauteilen unterschieden. Diese Höhenlagen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Aus der Begründung gingen außerdem die Zahl der Vollgeschosse und die Dachform des jeweiligen Bauteils hervor. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes fehlten diese Festsetzungen. Es werde darum gebeten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes an die Ausführungen in der Begründung anzupassen.
Bei den Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen solle überprüft werden, ob diese eingehalten werden können (Puffer).

Beschluss:

Die Festsetzungen im Planteil werden um Anzahl der Vollgeschosse und die Dachformen entsprechend den Angaben in der Begründung ergänzt.
Die Höhenfestsetzungen enthalten einen geringen Puffer zum derzeitigen Planungsstand.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Stellplätze

Im Planteil seien die Stellplätze dargestellt, in der Planlegende fehle jedoch die Erläuterung dieser Festsetzung. Es werde um Überarbeitung der Planlegende gebeten.

Beschluss:

Die Planlegende wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Erschließung

In der Begründung solle dargelegt werden, wie das Seniorenzentrum erschlossen wird.

Beschluss:

Die verkehrstechnische Erschließung des Seniorenzentrums erfolgt über öffentlich gewidmete Flächen (Hauptstraße und Streckerring).
Entwässerung und Trinkwasserversorgung sind durch vorhandene gemeindliche Leitungen sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Verfahrensvermerk

Im Verfahrensvermerk wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2017 zitiert. Da sich bezüglich der Verfahrensart noch gravierende Änderungen ergaben, werde darum gebeten auch den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2018 aufzunehmen.

Weiterhin verwies man darauf, dass unter Ziffer 1 des Verfahrensvermerkes eindeutig hervorgehen müsse, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werde. Es wurde darum gebeten folgende Formulierung zu übernehmen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Collenberg hat am 16.10.2017 und am 08.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenzentrum Collenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am (Datum) ortsüblich bekannt gemacht. “

Es wurde weiterhin darum gebeten, unter Ziffer 2 und 3 des Verfahrensvermerkes als Rechtsgrundlage § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB anzugeben.

Beschluss:

Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt/geändert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

B) Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehe mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Einverständnis, sofern noch folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:
1. Die restlichen Gehölze sind vor Baufeldfreistellung bezüglich eines möglichen Vorkommens von europarechtlich geschützten Vogelarten sowie von Fledermäusen hin zu kontrollieren (Baumhöhlen, Dauernester).
2. Bei einem bestätigten Vorkommen solle die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden entsprechend der Vorgabe des Landratsamtes ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

C) Immissions- und Bodenschutz

Nach § 50 BImSchG seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmschutz
Nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – seien Gebieten mit entsprechenden Nutzungsfestsetzungen unter anderem folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen:

Mischgebieten (MI):
tags: 60 dB(A)
nachts: 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA):
tags: 55 dB(A)
nachts: 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten solle der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Für Verkehrslärm wäre somit der höhere der beiden Nachtwerte heranzuziehen. Als Tag gelte in der Regel der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
Die vorgenannten Orientierungswerte stimmten in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBl 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen werde. Aus der Sicht des Lärmschutzes solle bei der Neuplanung einer Seniorenwohnanlage die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet angestrebt werden.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Stellplätze

Um das Maximalpegelkriterium nach TA Lärm (20 dB(A) Überschreitung der Nachtimmissionsrichtwerte bei freier Schallausbreitung) durch Parkplätze zur Nachtzeit einhalten zu können, seien Mindestabstände zwischen den kritischen Immissionsorten und den nächstgelegenen Stellplätzen erforderlich. Für Pkw-Stellplätze betrage dieser Abstand, wenn auf den Parkplätzen Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit stattfinden, zum kritischen Immissionsort im Mischgebiet 15 m.

Beschluss:

Die Stellplätze sind Besuchern und Pflegepersonal vorbehalten und werden nur tagsüber benutzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	**Abstimmungsergebnis**

Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Auf das Planungsgebiet einwirkende Immissionen

Nach der Begründung zum Bebauungsplan sei die umliegende Fläche, zur überplanenden Fläche, als Dorfgebiet ausgewiesen. Angaben zur Nutzung des angrenzenden Dorfgebietes lagen nicht vor.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen seien zwischen landwirtschaftlichen Betrieben mit Geruchsemissionen und der Wohnbebauung die Einhaltung von Schutzabständen erforderlich, da sowohl aus technologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen zur Minderung von Geruchsemissionen nur begrenzt möglich seien. Mögliche flächenübergreifende Einwirkungen bedürften bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, die eventuell mit relevanten Geruchs- oder Lärmemissionen verbunden sind, der Prüfung.

Beschluss:

Die umliegenden Grundstücke sind in einem Umkreis von ca. 150 m mit Wohnhäusern bebaut. Einwirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung sind somit nicht gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

D) Brandschutz

Eine Stellungnahme des Kreisbrandrates liege dem Landratsamt Miltenberg nicht vor.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz wird im Baurechtsverfahren abgehandelt, die Löschwasserversorgung ist durch die gemeindliche Trinkwasserleitung sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	**Abstimmungsergebnis**

Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

E) Gesundheitsamtliche Belange

Mit dem Vorhaben bestehe von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Aufgrund der Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein Sondergebiet werde die erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten.

Beschluss:

Die Unterlagen werden erneut verkürzt (14 Tage) ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

---

02 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg Az. VM 2323-623_03, vom 30.01.2018, Herr Zimmermann

1. Das basierende Kartenmaterial im Ausübungsbereich des Bebauungsplanes entspreche nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom Januar 2018.
Ein bestehendes Gebäude werde im Planteil nicht dargestellt.

2. Es werde darauf hingewiesen, dass bei allen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyvermerk anzubringen ist.

„Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 20.."

Weitere Belange des ADBV seien durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Flurkarte wird auf den aktuellen Stand gebracht, der Copyvermerk wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

---

03 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Az. P-2017-5727-2_S2, vom 15.02.2018, Herr Dr. Merkl, Herr Dr. Haberstroh

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer näher zu oben genanntem Planungsgebiet befänden sich folgende Bodendenkmäler:

D-6-6222-001: Brandgräber der Urnenfelderzeit und Siedlung der späten Urnenfelderzeit

Bei Bauarbeiten südlich des Blumenwegs wurden urnenfelderzeitliche Brandgräber entdeckt. Bestattungen dieser Zeit (ca. 1200-800 v. Chr.) lägen häufig über eine größere Fläche unregelmäßig verteilt. Daher sei zu vermuten, dass auch im Bereich der o.g. Planung weitere Bestattungen oder Reste einer dazugehörigen Siedlung im Boden erhalten seien. Eine Erhaltung der vermuteten Bodendenkmäler sei auch von der ursprünglichen Nutzung des Geländes abhängig. Im Luftbild sei die Fläche z.Z. als Freifläche (teils Grünfläche) zu erkennen. Derzeit sei der Fachbehörde nicht bekannt, inwieweit die überplante Fläche bereits in der Vergangenheit genutzt und ggf. überbaut war.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung seien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten seien, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Es wurde darum gebeten, dass folgender Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht übernommen werde:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Beschluss:

Der Texthinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finde man unter:
http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Es werde darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen könnten und rechtzeitig geplant werden müssten. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, seien hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen solle grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern könne man von der Homepage entnehmen:
http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) werde dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhielt dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehe man selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Bauvorhabens beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

---

04 Bayernwerk Netz GmbH
vom 01.02.2018, Herr Dietmar Wirth; Anlagen: Merkblatt, Spartenauskunft

In der Straße „Streckenring“ verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen des Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0m beiderseits der Leitungsachse. Zur Information wurde dem Schreiben eine Plankopie beigelegt aus denen die Lage der Leitungstrasse zu entnehmen wären. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachse übernehme man jedoch keine Gewähr, sie diene nur zur Information. Maßgeblich sei der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Es wurde im Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen könne.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sei, wurde ausdrücklich auf das beiliegende Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen verweisen.

Weiterhin wurde darum gebeten, dass sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Netzcenter Marktheidenfeld (Tel. 0941-28 00 33 11) zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung gesetzt werde.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernehme die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Ebenfalls solle möglichst frühzeitig der voraussichtlich, benötigte Leitungsbedarf der gesamten Wohnanlage mitgeteilt werden, damit Bayernwerk das Versorgungsnetz dahingehend überprüfen könne. Da für eine sichere Versorgung mit elektrischer Energie eventuell die Errichtung einer weiteren Transformatorstation auf dem Grundstück notwendig sei, wurde darum gebeten eine Fläche von 5 x 6m bei der weiteren Ausarbeitung einzuplanen und diesen Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes würden keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es wurde darum gebeten, Bayernwerk weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich der Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben könnten.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bestand, Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Bayernwerks sind nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

---

05 Deutsche Telekom
E-Mail, vom 12.12.2017, Herr Stefan Bauer, Anlage: Bestandsplan

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Seniorenzentrum Collenberg" der Gemeinde Collenberg würden von der Deutschen Telekom keine Einwände bestehen.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien des Unternehmens. Diese seien aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich. Auf die vorhandenen Telekommunikationslinien sei bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Dieser Bestandsplan sei nur für Planungszwecke bestimmt und dürfe nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Versorgung des Seniorenzentrums mit Telekominfrastruktur unterliege einer wirtschaftlichen Prüfung. Es wurde gebeten, Telekom weiterhin auf dem Laufenden zu halten.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 1.2 Behandlung der Einwände von Bürgern - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) sind eingehalten.
Die Widersprüche sind als unbegründet zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 1.3 Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt nach Einarbeitung der beschlossenen Anregungen und Änderungen die geforderte verkürzte öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 2 Standort für den zukünftigen Maibaum - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Maibaum soll bis zur Fertigstellung des Rathausplatzes und des Pfarrgartens jährlich vor dem Rathaus aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungs-ergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 3 Umrüstung der noch vorhandenen Überspannleuchten im Ortsbereich - Be-

ratung und Beschlussfassung

TOP 4 Aufstellung einer zusätzlichen Straßenlampe im Bereich der Von-Bethmann-Straße - Beratung und Beschlussfassung

TOP 5 Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube, Grundstück Fl-Nr. 613/4, Gem. Reistenhausen - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Errichtung einer Dachgaube des vorhandenen Wohnhauses auf der FlNr. 613/4 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 6 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Collenberg stimmt der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Miltenberg zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		**Abstimmungsergebnis:**	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
15	15	**15**	**0**

TOP 7 Bürgermeister-Informationen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Karl Josef Ullrich um 21:05 Uhr die öffentliche 69. Sitzung des Gemeinderates.

Karl Josef Ullrich	Elke Kipke
1. Bürgermeister	Schriftführer/in